



Amt für Justizvollzug

Gerechtigkeitsgasse 36
Postfach
3001 Bern
+41 31 635 60 11
info.ajv@be.ch
www.be.ch/ajv

Romilda Stämpfli
Tel. +41 31 635 60 11
romilda.staempfli@be.ch

Amt für Justizvollzug, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach, 3001 Bern

Migrant Solidarity Network
Waldmannstrasse 17a
3027 Bern

Unsere Referenz: 839701 / 2025.SIDAJV.218
Ihre Referenz:

17. April 2025

Haftbedingungen in den Regionalgefängnissen Bern und Burgdorf

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 13. März 2025.

Bevor wir auf die Haftbedingungen in den Regionalgefängnissen Bern und Burgdorf eingehen, halten wir im Folgenden einige grundlegende Aspekte fest:

Gesetzlicher Auftrag und Einhaltung der rechtlichen Vorgaben

Das Amt für Justizvollzug (AJV) hat den gesetzlichen Auftrag, die von den Strafgerichten ausgefallenen Urteile, zu vollziehen. Dieser Pflicht kommt das AJV nach und ist sich seiner Verantwortung durchaus bewusst.

Auch während Zeiten mit erhöhter Belegung halten sich die Institutionen des Kantons Bern an die rechtlichen Vorgaben.

Einfluss äusserer Faktoren auf die (Über-)Belegung im Justizvollzug

Das AJV leistet mit den verfügbaren personellen und infrastrukturellen Ressourcen einen umfassenden und engagierten Beitrag zur Resozialisierung straffällig gewordener Menschen und damit zur Sicherheit aller.

Wie hoch die Belegung im Justizvollzug ausfällt, kann vom AJV nur bedingt beeinflusst werden. Vielmehr fallen äussere Faktoren wie das Bevölkerungswachstum, die Dauer von Untersuchungshaft, die Kriminalitätsrate etc. stark ins Gewicht.

Zur heutigen Überbelegung unserer Regionalgefängnisse haben zudem technische Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Einführung von SAP im Kanton Bern massgeblich beigetragen. Diese hatten zur Folge, dass vom rechtlichen Busseninkasso in der Finanzdirektion keine Fälle unbezahlter Bussen an das AJV weitergeleitet werden konnten. Nach Feststellung der Uneinbringlichkeit der Forderung werden diese in Ersatzfreiheitsstrafen (EFS) umgewandelt. Daher hatten sich viele EFS angestaut, die es noch vor Eintritt der Verjährung, zu vollziehen gilt. Um diese Fälle trotz bereits angespannter Belegungssituation in den Regionalgefängnissen rechtzeitig zu vollziehen, plante der Regierungsrat die Erstellung und den Betrieb von zusätzlichem, provisorischem Haftraum in Form von Containern auf dem Areal des Regionalgefängnis' (RG) Burgdorf. Das Vorhaben war vom Grossen Rat allerdings mit Stichentscheid abgelehnt worden.

Der negative Entscheid bezüglich Containeranlage bedeutet, wie dem Grossen Rat rechtzeitig mitgeteilt, zwangsläufig engere Platzverhältnisse in den bestehenden Infrastrukturen, wo innert kürzester Frist durch Umnutzung bestehender Räumlichkeiten zusätzliche Gefängnisplätze geschaffen wurden. Um der Enge bestmöglich zu begegnen und zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit, investierte der Regierungsrat in zusätzliches Personal zur Betreuung der Eingewiesenen. Geschaffen wurden 13 zusätzliche, befristete Vollzeitstellen, die in den Gefängnissen eingesetzt werden.

Platzangebot RG Bern und RG Burgdorf

Der Grosse Rat hat von den beiden zur Verfügung stehenden Varianten jene mit weniger Platz gewählt. Aber selbst unter diesen Umständen sind wir über den Mindestanforderungen des EGMR (und auch des CPT): Dieser verlangt 3-4 m² pro Person. Im RG Burgdorf oder RG Bern belaufen sich Einzelzellen auf über 6 m² und eine (umgebaute) 10er-Zelle auf 78 m².

Suizide im Justizvollzug

Zweifelsfrei ist ein Suizid in jedem Fall ein äusserst tragisches Ereignis und ein Schock für die Angehörigen. Auch für unsere Mitarbeitenden bedeutet ein Suizid immer eine grosse Belastung.

Das AJV unternimmt deshalb viel, damit Suizide möglichst verhindert werden können. Alle unsere Regionalgefängnisse verfügen über Präventionskonzepte zur Verhinderung von Suiziden, die Mitarbeitenden werden vom Schweizerischen Kompetenzzentrum für Justizvollzug (SKJV) in der Suizidprävention geschult und zur Ausstattung der Zellen wird spezielles Mobiliar verwendet. Trotz aller Bemühungen: Suizidalität ist eine sehr komplexe Thematik. Im Justizvollzug sind uns zunehmend Personen anvertraut, die psychisch schwer belastet sind und/oder Suchterkrankungen haben. Viele Inhaftierte bringen zusätzlich gravierende soziale Probleme mit. Selbst in einem therapeutischen Setting ist es unmöglich, einen Suizid in jedem Fall zu verhindern, wenn sich eine Person zu diesem Schritt entscheidet. Eine absolut sichere Suizidprävention gibt es nicht, auch ausserhalb des Justizvollzugs gibt es diese nicht. Es ist unangebracht und taktlos, Kausalzusammenhänge zwischen Überbelegung und Todesfällen im Vollzug zu behaupten, ohne die Umstände im Einzelfall zu kennen.

Haftregime variiert nach Haftphase

Wurde Untersuchungshaft angeordnet, so geht es in einer ersten Phase (**Eintrittsphase**) darum, die eingewiesene Person mit den Regeln und Abläufen der Haftanstalt vertraut zu machen sowie abzuklären, ob eine Selbst- oder Fremdgefährdung besteht und ob die Person gruppentauglich ist. Je nach Ergebnis dieser Abklärung und in Fällen, in denen Kollusionsgefahr besteht, ist ein restriktives Haftregime nötig, muss von einem Gruppenvollzug abgesehen werden und können die Aussenkontakte eingeschränkt bleiben. In der Regel sollte die inhaftierte Person jedoch so bald als möglich in das Standardregime übertreten können. Die Eintrittsphase sollte gewöhnlich nicht länger als 30 Tage (im Kanton Bern i.d.R. 14 Tage gemäss Art. 108 Abs. 2 Justizvollzugsverordnung des Kantons Bern (JVV)) dauern.

Danach erfolgt der Übertritt in das **Standardregime des Normalvollzugs**, welches im Kanton Bern als Vollzug in **Wohngruppen** ausgestaltet ist. Auf der Wohngruppe werden den Eingewiesenen längere Zellenöffnungszeiten ermöglicht. Gemäss Art. 110 Abs. 2 JVV kann sich die eingewiesene Person mindestens drei Stunden am Tag ausserhalb der Zelle aufhalten. Auch die ersten 30 Tage angeordneter Freiheitsstrafen (z.B. Ersatzfreiheitsstrafen), können im Setting des geschlossenen Normalvollzugs in einem Gefängnis vollzogen werden.

Zu Ihren Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Dauer Zelleneinschluss (Ziffer I-IV)

Die Einschlusszeiten in unseren Gefängnissen sind unverändert, auch bei der aktuell hohen Belegung.

In der **Eintrittsabteilung** der Regionalgefängnisse Bern und Burgdorf gilt ein Regime von 23 Stunden Einschluss und 1 Stunde Spaziergang. Hier nicht eingerechnet sind weitere Zeitfenster, welche die Eingewiesenen ebenfalls ausserhalb der Zelle verbringen (Duschen, Zellenreinigung, Besuche). In der Eintrittsabteilung des RG Bern verbrachten die eingewiesenen Personen demnach in den Monaten Dezember 2024 und Januar 2025 durchschnittlich 22.5 Stunden eingeschlossen in ihrer Zelle. Dieses Setting gilt auch für die **ausländerrechtliche Administrativhaft** im RG Bern (vgl. hierzu Ausführungen zu Ziffer XV-XVII).

Die eingewiesene Person wird grundsätzlich 14 Tage in Einzelhaft untergebracht. Die Eintrittsphase sollte gemäss Empfehlungen der KKJPD jedenfalls nicht länger als 30 Tage dauern. Eine längere Dauer erfolgt nur auf Anweisung der Verfahrensleitung, wobei das AJV keine Statistik zur Dauer der Einzelhaft führt.

Im **Normalvollzug** reduziert sich die Einschlusszeit im RG Bern und Burgdorf auf 21 Stunden. Nebst dem stündigen Spaziergang, besteht während 2 Stunden Freigang, wobei hier Besuche wiederum zusätzlich gerechnet werden. Die durchschnittliche Zelleneinschlusszeit betrug in der Wohngruppe in den Monaten Dezember 2024 und Januar 2025 im RG Bern 20 Stunden. Im RG Burgdorf wird den Eingewiesenen nach Möglichkeit zusätzlicher Zellenfreigang ermöglicht. Hier fiel die durchschnittliche Zelleneinschlussdauer mit 13 bis 19 Stunden je nach Haftregime und Beschäftigungsgrad in der Agogik für denselben Referenzzeitraum denn auch kürzer aus. Der reguläre Freigang von 3 Stunden konnte in den zwei Monaten sowohl in Bern als auch in Burgdorf immer gewährt werden.

Licht- und Luftzufuhr (Ziffer V-VIII)

Im RG Bern wurde die Lüftung noch mit einer Befeuchtungsanlage ergänzt. Auch wurden die Brandschutzklappen erneuert. Aktuell wird zudem ein Rückkühlsystem eingebaut, welches im Sommer 2025 die Innentemperaturen senken wird. Die Zellenfenster lassen sich nicht öffnen.

Im RG Burgdorf wurden in den Jahren 2022 bis 2023 sämtliche Beleuchtungskörper durch hocheffiziente sehr helle und energiesparende LED-Leuchten ersetzt (im Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme des Regierungsrats zum Bericht des Besuchs der NKVF im RG Burgdorf vom 24. Oktober 2022). Der Bericht des Inspektionsteams liegt zwischenzeitlich vor. Die Hälgi Group, der private Betreiber des gesamten Verwaltungszentrums Neumatt und damit auch des Regionalgefängnisses Burgdorf, überprüft in regelmässigen, vorgegebenen Intervallen sämtliche Installationen und nimmt entsprechende Mängel auf. Aufgrund des MINERGIE-Standards des Gebäudes und der effizienten Frischluftzufuhr ist eine manuelle Öffnung der Zellenfenster nicht vorgesehen.

Sanitäranlagen und Duschmöglichkeiten (Ziffer IX-XI)

Im RG Bern ist eine tägliche Duschgelegenheit sichergestellt. In der Eintrittsabteilung kann täglich während 15 Minuten, in der Wohngruppe während des Zellenfreigangs uneingeschränkt sowie eigenverantwortlich geduscht werden. Letzteres gilt auch für das RG Burgdorf, wo mit der Inbetriebnahme der neu geschaffenen Kurzstrafenabteilung zusätzlich fünf moderne und funktional ausgestattete Duschplätze realisiert wurden, die den aktuellen hygienischen und betrieblichen Standards entsprechen.

Spazierhof (Ziffer XII-XIV)

Der Spazierhof im RG Bern wurde neu gestrichen und somit aufgehellert. Es besteht die Möglichkeit Tischtennis zu spielen, auf dem Spazierhof festverbaute Fitnessgeräte sowie einen «Töggelikasten» zu nutzen.

Auch im RG Burgdorf wurden zwei Spazierhöfe mit Wandgraffitis von einer professionellen Firma («m2») dekoriert. In der neu eingerichteten Kurzstrafenabteilung wurde ausserdem ein zusätzlicher, lichtdurchfluteter Spazierhof von 230 m² im Freien erstellt. Abgesehen vom Hofgang besteht hier während der temporären Umnutzung des Fitnessraums kein Bewegungsangebot.

Administrativhaft (Ziffer XV-XVII)

Ein durchschnittlicher Aufenthalt in der Administrativhaft im RG Bern beträgt 3.6 Tage (Referenzzeitraum Januar 2024 bis Februar 2025), wobei dieser maximal 96 Stunden dauern darf. Das RG Bern dient in der Administrativhaft primär als Eintrittsinstitution oder Drehscheibe bei Transporten und Ausschaffungen (sog. Organisationshaft). Während dieser kurzen Verweildauer sind keine Sport- oder Beschäftigungsmöglichkeiten vorgesehen. Das Regime sieht 23 Stunden Einschluss und eine Stunde Spaziergang vor (vgl. hierzu obige Ausführungen zu Ziffer I-IV).

Haftbedingungen Frauen

Im RG Bern werden Frauen in der Eintrittsabteilung, (Regime 23 Stunden Einschluss / 1 Stunde Freigang) untergebracht, sofern aus Platzgründen keine Alternativen bestehen. Die Frauen werden so rasch als möglich auf die Frauenabteilung verlegt oder in das RG Biel verlegt, wo ebenfalls eine eigene Frauenabteilung vorhanden ist. Weitergehende Vorkehrungen werden nicht getroffen.

Medizinische Versorgung (Ziffer XVIII)

Die im Bericht der NKVF aus dem Jahr 2019 festgehaltene Ausgangslage ist für das RG Bern nach wie vor zutreffend. Die Präsenzzeit der Mitarbeitenden im Gesundheitsdienst wurde zwischenzeitlich sogar ausgedehnt und dauert nun wochentags bis 21:30 Uhr.

Abklärung der Suizidgefährdung von eintretenden Personen (Ziffer XIX)

Die medizinische Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit erfolgt durch einen Arzt, welcher durch die zuständige Vollzugsbehörde (während der Untersuchungshaft ist dies die Staatsanwaltschaft) bestimmt wird.

Suizidprävention während dem Vollzug (Ziffer XX-XXI)

Im Umgang mit suizidgefährdeten eingewiesenen Personen trifft das RG Burgdorf bestmögliche Vorkehrungen (vgl. hierzu obige Ausführungen zu Suiziden im Justizvollzug) und orientiert sich am geltenden Suizidpräventionskonzept. Letzteres umfasst betriebsinterne Abläufe und kann auf Nachfrage vor Ort im AJV eingesehen werden.

Therapeutische Möglichkeiten (Ziffer XXII-XXIII)

Im RG Bern können Visiten in Anspruch genommen werden (Psychiater, Psychologin, Physiotherapie). Psychotherapeutische Sprechstunden bestehen keine. Notfallkonsultationen werden über die psychiatrische Grundversorgung abgedeckt.

Im RG Burgdorf besteht nebst der Möglichkeit zur wöchentlichen Physiotherapie das Therapieprogramm der forensischen Tagesklinik (FTK), welches diverse zusätzliche Therapie- sowie agogische Angebote umfasst. Es finden regelmässige medizinische, psychiatrische und interdisziplinäre Visiten statt. Ebenso finden wöchentliche, psychotherapeutische Einzelgespräche und bei Bedarf Kriseninterventionen statt.

Arbeitsmöglichkeiten (Ziffer XXIV)

In der Untersuchungs- und Ausschaffungshaft besteht keine Arbeitspflicht (vgl. Art. 115 Abs. 1 JVV). Trotzdem bietet das RG Bern Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten (Küche, Reinigung, Herstellung von Zigaretten). Weiter gibt es Fitnessgeräte, eine Bibliothek sowie wöchentlich ein Deutschkursangebot.

Das RG Burgdorf verfügt über insgesamt vier Lerngruppen, in denen eingewiesene Personen ein strukturierter Zugang zu Bildungsangeboten ermöglicht wird. Der Unterricht umfasst insbesondere Deutsch- und Englischkurse sowie individuell abgestimmte Lernmodule. Wie in Bern bestehen auch hier Arbeitsplätze (Küche, Lingerie, Reinigung, Kartonage, Konfektionierung, Holzbearbeitung, Recyclingbetrieb etc.). Diese Tätigkeiten dienen nicht nur der sinnvollen Beschäftigung, sondern auch dem Erwerb arbeitsmarktrelevanter Fähigkeiten.

Stellenwert der NKVF-Berichte (Ziffer XXV)

Die Stellungnahmen zu den Berichten erlässt der Gesamtregerungsrat, nicht der Sicherheitsdirektor.

Freundliche Grüsse

Amt für Justizvollzug



Romilda Stämpfli
Amtsvorsteherin

Kopie

- Sicherheitsdirektion Kanton Bern, Regierungsrat Philippe Müller, Kramgasse 20, 3011 Bern
- Amt für Justizvollzug, Herr Pascal Ludin, Amtsvorsteher Stv., Gerechtigkeitsgasse 36, 3011 Bern
- Amt für Justizvollzug, Herr Andreas Leuzinger, Chef Geschäftsfeld Haft, Gerechtigkeitsgasse 36, 3011 Bern